

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXI. Bern, 9. Aug. 1799. (22. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 1. August.

(Fortsetzung.)

Zäslin nimmt den Beschluss auch aus voller Überzeugung an; die Gesetzgebung kann auf keinen Fall gleichgültig solchen Unsügen zusehen; am allerwenigsten kann sie dies in den gegenwärtigen Zeitschichten. Er wünscht, daß auch was Lüthi gesagt hat, dem gr. Rath zu Ohren kommen, und aufs strengste untersucht werden möge.

Duc stimmt seinen Vorgängern bei; es ist Zeit, daß der gr. Rath endlich energische Massregeln ergreife; der gegenwärtige Beschluss hatte strenger lauten sollen; da wir aber keine Initiative haben, so nimmt er ihn an.

Muret findet den Beschluss durchaus constitutionswidrig; wir stehen in gar keinen unmittelbaren Verhältnissen zu den Commissarien; nicht uns sondern dem Direktorium kommt es zu, sie einzustellen oder zurückzurufen; wir sollen uns einzig an das Direktorium halten, welches für sein an unwürdig ge Personen verschwendetes Zutrauen verantwortlich ist. Massen wir auch nur einmal uns etwas an, was nicht uns, sondern dem Direktorium kommt, so berechtigen wir dieses hinwieder zu ähnlichen Annahmungen. Er wünscht aufs lebhafteste die Erscheinung eines Gesetzes, das allen bei dem Verkauf von Nationalgütern statt findenden Missbrauchen ein Ende mache. Er will bloße Mittheilung der gegenwärtigen Denunciation ans Direktorium. Wir können uns von dem Grundsatz nicht entfernen, ohne die Responsabilität des Direktoriums zu schwächen und aufzuheben. Er verwirft den Beschluss.

Laflechere ist gleicher Meinung; es ist keine wahre Energie, etwas zu thun, was über unsere Kompetenz hinausgeht. Zudem darf man sich wohl gar nicht wundern, wann die Nationalgüter unter ihrem wahren Werthe verkauft werden; die Nation muß Geld haben, und sie kann sich dasselbe auf keine kostspieligere und mehr ruinirende Weise als

durch Verkauf von Nationalgütern verschaffen; durch Annahme des Beschlusses würden wir einseitige Richter in der Sache seyn, ehe wir auch nur die Commissarien angehört hätten.

Bay. Wie obne gesetzliche Ordnung und Gerechtigkeit keine wahre Freiheit bestehen kann, so ist ohne Treue der Beamten kein Wohlstand der Nation möglich. Ich bezeuge den Mitgliedern des gr. Rath's, welche die Angabe gemacht haben, auf die sich der gegenwärtige Beschluss stützt, meinen Dank; ich wünsche auch, daß die von Lüthi gemachten Anzeigen über Huber und Haas schriftlich aufgesetzt, und dem Direktorium mitgetheilt werden. Ich nehme den Beschluss an, und kann Murets Bedenklichkeiten nicht theilen; er enthält einzig die Denunciation und Auflösung zur Untersuchung; die Suspension ist eine nothwendige Folge hieron — Neibelt, der sich für einen geborenen Franken ausgab, und von einem Beschuße des fränk. Direktoriums, welches den fränk. Bürgern Stellen in den allierten Republiken anzunehmen untersagte, den Vorwand nahm, seine Archivarstelle niedergelegen, kenne ich nicht; er war ernannt, ehe ich ins Direktorium trat, und ob er zu den Raubvögeln, die den Revolutionen wie dem Aase nachziehen, gehört — ist mir unbekannt.

Meyer v. Arb. spricht für Annahme des Beschlusses.

Mittelholzer ebenfalls; den Angaben Lüthis v. Sol. will er einiges hinzufügen. — Er war zugesogen, als Haas in Luzern das Zeughaus aussleeren ließ; die ganze Bürgerschaft war darüber in Alarm gerathen; mancherlei Effekten, altes Eisen z. B. wurden um Spottpreise, vielleicht um 20. vom hundert ihres Wertes hingeschleudert; die Municipalität in Luzern könnte vermutlich über manches dahin Bezug habendes näheres Aufschluß geben.

Meyer v. Ar. stimmt auch zur Annahme; Murets Weg wäre freilich der natürliche, wenn Mittel vorhanden wären, jene Responsabilität geltend zu machen; aber diese hat er bisher nicht kennengelernt. Nationalgüter sollte man ja freilich

verkaufen, und eher für 10 als für 2 Millionen, aber gegen Bezahlung in 5 zweijährigen Terminen. Er glaubt übrigens nicht, daß der Staat in großer Geldnoth sey; denn viele längst beschlossne Auflagen werden nicht eingezogen; von seiner goldenen Uhr, von seinen Haushbedienten hat ihm noch niemand etwas abgefodert. Viel wichtiger scheint ihm Lüthi's Denunciation, die er schriftlich aufgesetzt wünscht.

Lüthi v. Sol. erwidert, er habe keine Denunciation gemacht, sondern Thatsachen öffentlich bekannt machen, und zur Sprache bringen wollen, die das Direktorium so gut kennt als wir.

Der Beschlusß wird beinahe einmuthig angenommen.

Großer Rath, 2. August.

Präsident Germann.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Verschiedene gleich wichtige Gründe und Beobachtungen bewogen das Vollziehungsdirektorium, die vorige Munizipalität von Solothurn durch seinen Regierungs-Commissär kassiren und provisorisch mit andern Gliedern besetzen zu lassen.

Die vorzüglichsten Beweggründe sind:

1. Mehrere Nachrichten, daß die Glieder der vorigen Munizipalität nicht von jenem Bürgersinn belebt seyen, den das Amt, das sie bekleideten, für das nöthige Zutrauen erfordert.

2. Die offbare Gefahr, die in einem Zeitpunkte, wo die innern Gährungen des Cantons beinahe zum Ausbruche eines Bürgerkrieges gestiegen, unmöglich eine Volksversammlung zur neuen Wahl gestatteten.

3. Der bekannte Patriotismus der neuernannten Glieder, und ihr Eifer, die gute Sache nach Kräften zu befördern.

Das Direktorium hielt sich zu dieser Maßregel um so mehr berechtigt, weil a. die vorige Munizipalität von Solothurn nicht nach dem eigentlichen Willen des Gesetzes erwählt, sondern immer nur als die alte provisorische Munizipalität zu betrachten war; und weil b. das Direktorium eben damals im Besitz außerordentlicher von dem gesetzgebenden Körper anvertrauten Gewalt und Vollmachten war, die gewiß wegen dem damals herrschenden Insurrektions-Geiste und hauptsächlich in der Absicht gegeben wurden, um durch sie mit den kräftigsten Maßregeln derselben zu begegnen.

Das Direktorium glaubte jene Absicht auch im Canton Solothurn am sichersten zu erreichen, wenn es an die Stelle der vorigen Munizipalbeamten, die nicht das nöthige Vertrauen der Regierung besaßen, würdigere Glieder provisorisch ernennen würde. Diese aber verlangen nun heute sammtlich ihre Entlassung in einer Festschrift, die Ihnen hiebei mit der Einladung zugestellt wird, um das Nöthige zu erkennen.

Bern, den 30. July 1799.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

E a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Schr.

M o u f f o n.

**C a r t i e r :** Aus dieser Bothschaft erhellt, daß nun die Umstände aufgehört haben, welche die gesetzliche Ernennung der Solothurner Munizipalität hinderten; ich muß den Mitgliedern dieser Munizipalität Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und öffentlich erklären, daß es gute und patriotische Bürger waren. Allein da dieselben nicht zufolge des Gesetzes ernannt wurden, so können wir sie auch nicht entlassen, sondern dieses muß durch das Direktorium geschehen, und also sollen wir zur Tagesordnung gehen.

**C a r r a r d :** Wir haben vom Direktorium Aufschluß über diesen Gegenstand gefodert; diese Antwort ist hier sehr befriedigend eingelangt, und also können wir nicht zur Tagesordnung gehen, sondern müssen erklären, daß die Gemeinde Solothurn nun dem Gesetze zufolge ihre Munizipalität ernennen soll.

**C a m i n t r a n :** Ist zwar nicht befriedigt durch die Erläuterungen, die das Direktorium gab, weil sie nur in unbestimmten allgemeinen Ausdrücken enthalten sind; er stimmt aber im Schlusß ganz mit Carrard überein.

**H u b e r :** Man sieht nun aus dieser Bothschaft, daß ich diese Munizipalität zufolge der erhaltenen Vollmachten vom Direktorium einsetzte. Dies geschah hauptsächlich daher, weil, als die Zeit der Erwählung der Munizipalitäten vorhanden war, noch hier und da Spuren von thätigem Aufruhr sich zeigten, so daß ich nicht zweckmäßig fand, in jenem Augenblick die Gemeinde Solothurn zu dieser Wahl zu versammeln, und daher hierüber vom Direktorium Auskunft begehrte, und auf diesen hin wurde die neue provisorische Munizipalität ernannt, die, wie Sie hören, so zusammengesetzt war, daß keine bestimmten Klagen dawider zu führen sind. Da nun jene Umstände und zugleich auch die Vollmacht des Direktoriums aufgehört haben, so ist keine Hinderniß vorhanden, daß jetzt diese Munizipalität nach den gesetzlichen Formen ernannt

werde, und daher stimme ich ganz Cartiers Antrag bei.

Kuhn sieht diese Auskunft, welche die Bothschaft giebt, auch für befriedigend an, allein eben darum kann man nicht über diese Bothschaft zur Tagesordnung gehen, sondern wir müssen über jene Motion zur Tagesordnung gehen, welche die Einladung an das Direktorium über diesen Gegenstand veranlaßte, und zwar darauf begründet müssen wir dieses thun, weil uns das Direktorium befriedigende Auskunft hierüber gab.

Nüce glaubt auch, wir können zur Tagesordnung gehen, weil uns die Sache nichts angeht, denn das Direktorium hatte damals Vollmacht, und die Versammlungen werden ja den künftigen Monat zusammen kommen. Also können diese Municipalitätsglieder noch beibehalten werden.

Cartier begreift nicht, wie man über einen früheren Bericht einer Commission, den man annahm, zur Tagesordnung gehen kann, und anderseits will er die Rechte der Gemeinde Solothurn nicht länger aufschieben, und beharrt also auf seinem ersten Antrag.

Herzog v. Eff.: Hier ist wieder ein Beweis, daß es gut ist, wenn man erst untersucht, ehe man einen Schluß faßt; er stimmt ganz Kuhn bei, weil wir nun nichts weiter mit jener Motion machen können, welche diese Bothschaft veranlaßte, und also über diese Sache zur Tagesordnung gehen sollen.

Man geht über das ganze Geschäft zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

### Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 25. July in Betreff der Disziplin - Kriegs - und Revisions - Räthe, die bei jedem Bataillon der helvetischen Truppen errichtet werden sollen, thut keine Meldung, weder der Auxiliar - Halbbrigaden, noch der Legionen in Italien. Zufolge der mit der französischen Republik getroffenen Uebereinkunft genießen indes auch sie freie Uebung eigener Justiz. Das Vollziehungsdirektorium ladet sie ein, diese Beglassung zu ersezgen, und solche Räthe auch für drei Bataillons zu bestimmen, aus denen jedes der obigen beiden Corps zusammengesetzt ist. Eine Ausnahme von dieser Regel hätte nur in sofern Statt, in wiefern die Bataillone von einander allzuweit entfernt wären, um die Glieder der Räthe vereinigen zu können.

In diesem Falle sollten die abgesonderten Bataillons auch besondere Räthe bekommen.

Bern, den 31. July 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volz. Direct.

L a h a r p e.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Diese Bothschaft wird der Militärcommission übersendet.

Kuhn fordert für Koch und Enz Urlaubverlängerung, welche gestattet wird.

Huber sagt: Ich habe mit großer Verwunderung vernommen, daß gestern im Senat wider die Unkosten geschrien wurde, welche meine Sendung im Canton Solothurn veranlaßt haben soll, da ich doch diese selbst noch nicht einmal kenne; solche öffentliche Beschuldigungen, die meist mit dem größten Eifer verbreitet und in der ganzen Republik aufgenommen werden, sind um so viel frankender, wenn man die innere Überzeugung hat, daß man seine Pflichten erfüllte, und seine Kräfte und seine Gesundheit dem Vaterland aufopferste, und also gewiß nicht verdient, mit den Rouhieres und andern ähnlichen Commissars in Vergleichung gesetzt zu werden; ich fordere also bestimmt, und werde den Antrag so lange wiederholen, bis man mir entspricht, daß man eine Commission niedersetze, welche mein Betragen als Commissar auf das strengste untersuche; und um allen Schein von Parteilichkeit auszuweichen, begehre ich, daß keine Mitglieder in diese Commission geordnet werden, welche selbst schon einst Commissar waren.

Herzog v. Eff.: Entweder sind die Schreyer wider die Commissars Verländer, oder die Commissars selbst Schurken, und in dieser Rücksicht soll Untersuchung statt haben; allein da nicht wir die Commissars ernannten und ausgesendet haben, so kann das Betragen derselben nicht bei uns untersucht werden, und ich trage daher darauf an, das Direktorium aufs neue einzuladen, das Betragen seiner Commissars innerst 14 Tagen zu untersuchen, damit wir nicht mehr länger allen diesen unangenehmen Auftritten ausgesetzt seyen.

Zimmermann: Es ist, als ob wir kein Reglement mehr hätten; schon oft ist über solche Begehren abgesprochen und dieselben abgewiesen worden, weil uns die Sache gar nichts angeht; ist ein Commissar beschuldigt, so lasse er sich ein Zeugniß hierüber vom Direktorium geben, und mache das selbe überall bekannt; ich fordere Tagesordnung über diese Anträge.

Cartier begreift nicht, warum man nicht hierüber eintreten sollte, da der ganze Canton Solo-

thurn wider die Unkosten von 1500 Dublonen schreibt, welche Hubers Sendung veranlaßte, und diese Summe, in der die Kriegskosten, die Besoldung der Kriegsgerichte und ähnliche Gegenstände enthalten sind, keineswegs zu stark ist, so ist eine öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes an dieser Stelle zweckmäßig.

Man geht zur Tagesordnung.

Graf, im Namen der Militär-Commission, tragt darauf an, daß, da diese Commission einstweilen noch kein Gutachten über die Bildung der konstitutionellen Wache der gesetzgebenden Räthe vorlegen kann, man sich begnige, zu beschließen, daß das Gesetz, welches für die obersten Gewalten eine Bewachung von 1500 Mann bestimmt, zurückgenommen werde.

Cartier: Man sollte noch in einem zweiten § beifügen, daß wir uns mit der Organisation einer konstitutionellen Wacht ehestens beschäftigen werden.

Escher: Wir können in einem Gesetz nicht bestimmen, was wir in Zukunft thun wollen, also ist dieser Beifaz überflüssig, und wenn man etwan darauf dächte, die Sorge für unsre Bewachung dem Direktorium bestimmt aufzutragen, so wäre auch dieses überflüssig, indem das Direktorium schon hierzu verbunden ist, und also eine Einladung hierüber zu voreilig wäre; ich stimme zum Gutachten.

Kuhn stimmt Escher bei.

Suter findet diesen Rapport sehr wohlfeil, allein nicht vollständig genug, weil nicht von einer konstitutionellen Wache die Rede ist.

Das Gutachten wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

#### An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 31. Jul., worin dasselbe die gesetzgebenden Räthe auf die Verzögerungen, die Kostspieligkeit und die Verwirrung aufmerksam macht, welche dadurch entstehen würden, wenn alle Gefangenen, ohne Ausnahme, die von den Kriegsgerichten hätten beurtheilt werden sollen, vor die Kantonsgerichte gebracht würden;

hat der grosser Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Gefangenen, deren Prozeß schon den Kriegsgerichten vor dem Gesetz vom 30. Jul., welches die Gesetze vom 30. und 31. Merz aufhebt, zur Beurtheilung übergeben wurden, sollen auch noch von diesen Kriegsgerichten beurtheilt werden.

2. Diese Beurtheilung soll nach den Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs geschehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Ausländische Nachrichten.

Ausz. eines Briefes aus Paris, 15. Thermidor. Alle Franzosen, die Gefühl für Recht und Sittlichkeit haben, und die den Miss-handlungen der Schweiz seit 16 Monaten mit Unwillen und Abscheu zusehen mußten, erkannten in der Entfernung des verrätherischen Sch's aus dem helvet. Direktorium einen ersten, und in der Ankunft des edlen und tugendhaften Glaire in Paris, einen zweiten Schritt zur Rettung jenes unglücklichen Landes. Man steht hier in der allgemeinen Überzeugung, daß das helvet. Direktorium nicht leicht einen glücklicheren Weg einschlagen konnte, als einen solchen Bevollmächtigten, und diesen Mann, der sich bereits die Achtung und das Zutrauen der ausgezeichnetesten Mitglieder der französischen Regierung erworben hat, hieher zu senden, um Annulation des durch Gewalt und Verrath zu Stande gekommenen Allianztractats im Namen der Schweizernation, und Bildung eines neuen Tractats, gegründet auf die Unabhängigkeit, Integrität und Neutralität der Schweiz zu erhalten. Man naht große Hoffnung, Glaire werde den Endzweck seiner Sendung erreichen und die schwarzen Bemühungen einiger Elender, die die Absichten des vortrefflichen Helvetiers zu verläumden suchen, werden vergebens seyn. Im Journ. des hommes libres (n. 43) sagt ein solcher böser Narr: „Glaire ware nach Paris gekommen, um die Steigerische Constitution und dreizehn federierte Cantone von dem frankischen Direktorium zu fordern.“ Im Ami des loix (von heute) findet sich dagegen folgende Stelle: „Einige Journalisten sagen, der B. Glaire, gewes. Director der helvet. Republik, befindet sich in Paris um die Herstellung der federalen Verfassung der Schweiz zu verlangen. Es ist dies Verlaumdung und Lüge. Der B. Glaire ist nach Paris gekommen, um die Aufhebung des offensiven Theils des Allianz-tractates, der die Schweiz in das größte Elend stürzte, indem er dem Volk alles Zutrauen in seine Regierung raubte, und das Land zum Mittelpunkt des Krieges machte — von der französischen Regierung zu verlangen. Eine federative Verfassung gehört eben so wenig zu dem Gegenstand der Sendung des B. Glaire, als die Zulassung der geringsten Verlezung der einen und untheilbaren helvetischen Republik in seinen Gedanken liegt.“

Grosser Rath, 8. Aug. Beschlüsse einer Amnestie für die Deserteurs ins Innere der Republik. Senat, 8. Aug. Nichts von Bedeutung.